

## Satzung

### des Tanzsport-Club Bad Lippspringe e.V.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tanzsport-Club Bad Lippspringe e.V. und hat seinen Sitz in Bad Lippspringe.  
Er ist am 12. Okt. 1975 *gegründet* worden und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Paderborn.
3. Der Verein kann Mitglied sein
  - a) des Landestanzsportverbandes NRW, Fachverband im Landessportbund NRW,
  - b) a) des Landestanzsportverbandes NRW, Fachverband im Landessportbund NRW.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur Tanzsports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Sinne des § 3 dieser Satzung.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige* Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - b) Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr,
  - c) inaktive Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder sind
  - a) Jugendliche im Alter unter 16 Jahren,
  - b) fördernde Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder  
Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

## § 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
2. Über die *Aufnahme* entscheidet der Vorstand. Bei *Ablehnung* eines *Aufnahmeantrages* besteht kein Anspruch des *Antragstellers* auf Begründung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden grundsätzlich durch das Ausscheiden nicht berührt. Der Vorstand kann im Einzelfall über die Erstattung entscheiden.

Die Kündigung eines Mitglieds hat bis zum 31.10. des Jahres schriftlich dem Vorstand vorzuliegen, wenn der Austritt zum 31.12. des Jahres erfolgen soll.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres und wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Einberufung hat durch Bekanntgabe bei den Übungsstätten oder durch Veröffentlichung in der örtlich vertretenen Tagespresse oder durch die Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins oder durch eine persönlich Einladung (schriftlich oder per E-Mail) zu erfolgen. Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, können nur auf die Tagesordnung *gesetzt* und behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen anerkannt wird. Anträge dieser Art auf Satzungsänderung dürfen nicht behandelt werden. Sie müssen vorher dem Vorstand zur Beratung vorgelegen haben und auf der Tagesordnung stehen
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Vorstandes entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Bestätigung oder Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Neuwahlen für die ausgeschiedenen oder zurückgetretenen Vorstandsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den *Antrag* stellt.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem 1. Beisitzer
8. dem 2. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder können männlich oder weiblich sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder 1. - 8. beträgt 2 Jahre.

Nach der ersten Wahl aufgrund der vorliegenden Satzung scheiden von ihnen diejenigen mit gerader Ziffer bereits nach einem Jahr aus, sodass in wechselnder Folge jährlich die Hälfte dieser Ämter zur Neuwahl ansteht. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung des Vereins (zu 6. *Vereinsjugendwart* unter Beachtung der Jugendordnung).

Die Versammlung kann beschließen, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandspositionen inne hat.

Die Versammlung kann ferner beschließen, dass Vorstandspositionen vorübergehend nicht besetzt werden, mit Ausnahme der Position des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der *Vorsitzende* und der stellvertretende Vorsitzende.

6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

9. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

10. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Lage der Geschäfte erforderlich macht, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

## **§ 9 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Für die Aufnahme neuer Mitglieder können besondere Gebühren erhoben werden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kasse des Vereins mindestens zum Jahresabschluss zu prüfen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für ein Jahr. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

## **§ 11 Jugendversammlung und Jungendausschuss**

1. Die Jugendversammlung umfasst die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Die Zusammensetzung des Jungendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung.

## **§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

- a) Für alle Mitglieder des Vereins sind die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- b) die Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. mit ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt nach § 7 Nr. 6. dieser Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Lippspringe oder ihre Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Bad Lippspringe,

Tanzsport-Club Bad Lippspringe e. V.